



## Beschlussvorlage

|                        |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
|------------------------|---|--------------------------|------------------|--------------------------|--------------|--------------------------|--------------|
| <b>Vorlage-Nr.:</b>    | BV/0131/2012  |                          | <b>Datum:</b>    | 28.02.2012               |              |                          |              |
| <b>Bürgermeisterin</b> |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
| <b>Verfasser:</b>      | 31-Ordnungsamt  | <b>Az:</b>               | 31/II            |                          |              |                          |              |
| <b>Gremienweg:</b>     |   |                          |                  |                          |              |                          |              |
| <b>23.03.2012</b>      | <b>Stadtrat</b>   | <input type="checkbox"/> | einstimmig       | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE      |
|                        |   | <input type="checkbox"/> | abgelehnt        | <input type="checkbox"/> | Kenntnis     | <input type="checkbox"/> | abgesetzt    |
|                        |   | <input type="checkbox"/> | verwiesen        | <input type="checkbox"/> | vertagt      | <input type="checkbox"/> | geändert     |
|                        | TOP   |                          | öffentlich       | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| <b>12.03.2012</b>      | <b>Haupt- und Finanzausschuss</b>   | <input type="checkbox"/> | einstimmig       | <input type="checkbox"/> | mehrheitlich | <input type="checkbox"/> | ohne BE      |
|                        |   | <input type="checkbox"/> | abgelehnt        | <input type="checkbox"/> | Kenntnis     | <input type="checkbox"/> | abgesetzt    |
|                        |   | <input type="checkbox"/> | verwiesen        | <input type="checkbox"/> | vertagt      | <input type="checkbox"/> | geändert     |
|                        | TOP   |                          | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |
| <b>Betreff:</b>        | <b>Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Koblenz</b> |                          |                  |                          |              |                          |              |

### Beschlussewurf:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Koblenz.

### Begründung:

Nach § 4 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) kann der Beginn der Nachtzeit um 1 Stunde, bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für den Betrieb der Außengastronomie um mehr als 1 Stunde hinausgeschoben werden. In diesem Zusammenhang werden die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Regelungen auch durch eine Satzung treffen zu können.

Die Satzung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten während der Bundesgartenschau 2011 trat mit Ablauf des 16.10.2011 außer Kraft.

Für die darauffolgenden Jahre wird daher eine erneute Regelung der Außenbewirtschaftungszeiten erforderlich, erstmalig mit Beginn der Außenbewirtschaftungszeit 2012.

Die künftige Satzung soll eine grundsätzliche Außenbewirtschaftungszeit während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) bis 23.00 Uhr regeln; lediglich im Innenstadtbereich soll diese in den Nächten von samstags auf sonntags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag um 1 Stunde bis 24.00 Uhr erweitert werden. Die Regelung der Außenbewirtschaftungszeiten zu besonderen Anlässen (Großveranstaltungen wie z.B. Altstadtfest, Rhein in Flammen etc. sowie sonstige Veranstaltungen wie Kirmes, Vereinsfeste etc.) bis 01.00 Uhr sowie in den Nächten von freitags auf samstags und samstags auf sonntags bzw. vor einem gesetzlichen Feiertag bis 02.00 Uhr bleibt hiervon unberührt.

Der Innenstadtbereich umfasst das Gebiet der nördlichen Innenstadt bis Peter-Altmeier-Ufer, der südlichen Innenstadt bis einschließlich der Straßen Neversstraße und Ludwigstraße, das

Gebiet der westlichen Innenstadt bis einschließlich Saarplatz sowie den Straßen Moselring, Obere Löhstraße, Bahnhofplatz und der östlichen Innenstadt bis einschließlich Kaiserin-Augusta-Anlagen sowie Konrad-Adenauer-Ufer. Die örtliche Begrenzung ist der als Anlage beigefügten Skizze zu entnehmen.

Mit der Hinausschiebung der Nachtzeit bis 23.00 Uhr soll der Änderung der Lebens- und Freizeitgewohnheiten seit Einführung der Sommerzeit und dem damit verbundenen und vielfach an die Verwaltung herangetragenen Wunsch, länger als bis 22.00 Uhr Außengastronomie betreiben und nutzen zu können, Rechnung getragen werden. Dabei berücksichtigt die Verschiebung der Nachtzeit während der Sommerzeit um eine Stunde verbunden mit Lärmauflagen nach den Erfahrungen der Verwaltung auch das Ruhebedürfnis der Bevölkerung insbesondere in den vorrangig dem Wohnen dienenden Randgebieten der Stadt in ausreichendem Maße.

Für eine generelle Verschiebung der Nachtzeit bis 24.00 Uhr ist das Bestehen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses Voraussetzung, das nur in Ausnahmefällen gegeben ist. Nach der Gesetzesbegründung ist dies z.B. der Fall in vom Tourismus geprägten Gemeinden, um zentrale Plätze in Innenstädten oder in Kerngebieten. Die Stadt Koblenz ist nicht in allen Stadtteilen, insbesondere nicht in den Randbereichen von Tourismus geprägt, so dass mit diesem Argument eine generelle Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet nicht begründet werden kann. Sofern in den Randbereichen im Einzelfall ein öffentliches bzw. berechtigtes privates Interesse an der Hinausschiebung der Nachtzeit besteht, können entsprechende befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Die gegenüber dem Jahr 2011 reduzierte Außenbewirtschaftungszeit berücksichtigt die Regelung des § 4 Abs. 4 LImSchG, welcher insoweit ein öffentliches Interesse für die Verlängerung der Außenbewirtschaftungszeit voraussetzt. Nach der Buga, welche als Großereignis mit einem besonderen öffentlichen Interesse zu bewerten war, müssen die Außenbewirtschaftungszeiten zwangsläufig reduziert werden, da für die großzügigere Regelung im Jahr 2011 künftig kein öffentliches Interesse in dieser Form mehr begründbar ist.

Die Hinausschiebung der Außenbewirtschaftungszeit ausschließlich in den Nächten von samstags auf sonntags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag bis 24.00 Uhr berücksichtigt verstärkt das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohner, da es in der Bevölkerung eine Vielzahl von Menschen gibt, welche auch samstags arbeiten müssen und daher auf eine ausreichende Nachtruhe angewiesen sind.

Durch die Satzung nicht eingeschränkt werden die Fälle, in denen der Außengastronomiebetrieb aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu Störungen führen kann und die deshalb gem. § 4 Abs. 1 LImSchG dem dort geregelten Betriebsverbot nicht unterliegen.

In diesem Zusammenhang wird bezüglich des mittlerweile seitens des Gesetzgebers gegenüber den Kommunen eingeräumten größeren Ermessensspielraums bei der Verschiebung der Nachtzeit um mehr als 1 Stunde auf folgende Rechtslage ergänzend hingewiesen.

1. Nach den Vorschriften der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm), an deren Anwendung nach der Gesetzesbegründung zum derzeitigen Landes-Immissionsschutzgesetz zwar nicht mehr festgehalten werden soll, die aber dennoch wichtige Anhaltspunkte für eine gerechte Interessenabwägung zwischen Gastronomie und

den Anwohnern enthält, ist gegenüber den unmittelbar betroffenen Anwohnern eine Nachtzeit von 8 Stunden sicherzustellen. Je weiter nun die Nachtzeit verschoben wird, desto später endet folglich die Nachtzeit. Das bedeutet bei einem angenommenen Ende der Außenbewirtschaftungszeit um 01.00 Uhr würde der Nachbarschaft eine Nachtruhezeit bis 09.00 Uhr zustehen. Es ist unbestritten, dass insbesondere im Innenstadtbereich durch den frühmorgendlichen Andienungsverkehr, Müllabfuhr, Straßenreinigung etc. eine solche Nachtruhe nicht gewährleistet werden kann. Dies hat zur Folge, dass die Anwohner, bedingt durch die ständig verkürzte Nachtruhe, durchaus in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Interessenabwägung der Verwaltung geht dieses hohe Rechtsgut sicherlich den wirtschaftlichen Interessen Einzelner vor.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte den Kommunen ebenfalls im Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die Kompetenz übertragen, eine Außengastronomie bis 24.00 Uhr zulassen zu können. Das Verwaltungsgericht Köln stellte in seiner Entscheidung vom 25.02.2010 (1 K 3256/08) fest, dass eine Außenbewirtschaftung über 23.00 Uhr hinaus als rechtlich unzulässig zu bewerten ist. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes verstoße die Vorschrift gegen die als Bundesrecht zu qualifizierende TA Lärm und sei somit nichtig. Bei den Bestimmungen der TA Lärm, so das Gericht, handele es sich nicht nur um Verwaltungsvorschriften, sondern um gerichtsverbindliches Bundesrecht.

Aufgrund der vg. Ausführungen wird eine generelle Ausweitung der Außenbewirtschaftungszeit bis 24 Uhr an mehreren Tagen in der Woche aus Sicht der Verwaltung für nicht vertretbar gehalten.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 LImSchG ist zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der durch die Außengastronomie verursachte Lärm durch Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Solche Regelungen finden sich in § 2 des Satzungsentwurfs.

#### **Anlagen:**

Satzung der Stadt Koblenz zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Stadtgebiet Koblenz